



BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

TELEFON (071) 213111

LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

9001 ST. GALLEN, 9. Dezember 1982

Gemeinderat

9202 Gossau



Schutzverordnung / Genehmigung

Sehr geehrter Herr Gemeindammann

Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (SGS 731.1; abgekürzt BauG) die Schutzverordnung der Gemeinde Gossau zur Genehmigung eingereicht.

Nach Art. 12 Abs. 2 zweiter Satz sind altersschwache oder kranke Bäume frühzeitig durch Jungpflanzen der gleichen oder einer gleichwertigen Baumart zu ersetzen. Nach Art. 13 Abs. 3 zweiter Satz der Schutzverordnung kann der Gemeinderat zum Schutz von Biotopen das Auslichten von Kleingehölzen anordnen. Diese Vorschriften ordnen Verpflichtungen an, für die eine gesetzliche Grundlage kaum gegeben ist. Die Genehmigungsprüfung ist eine vorläufige Rechtskontrolle. Sie schliesst daher nicht aus, dass die genehmigten Vorschriften später in einem Rechtsmittelverfahren auf ihre Rechtsbeständigkeit überprüft werden [REDACTED] Verwaltungsrechtsprechung, 5. Auflage, Nr. 144 B II a, S. 1065 mit Hinweisen). Die Genehmigung hinsichtlich Art. 12 Abs. 2 zweiter Satz und Art. 13 Abs. 3 zweiter Satz

der Schutzverordnung ist daher unter dem Vorbehalt eines allfälligen Rückzuges der Genehmigung in einem späteren Zeitpunkt zu erteilen.

Von der Genehmigung auszunehmen ist das Naturschutzgebiet betreffend die Grundstücke Parzellen Nrn. 2387 und 2389 (Eigentümer: [REDACTED]). Die Einsprache von [REDACTED] betreffend den Einbezug dieser Grundstücke in das Naturschutzgebiet ist zurzeit beim Gemeinderat hängig.

Gestützt auf Art. 31 BauG und Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die Schutzverordnung der Gemeinde Gossau wird unter dem Vorbehalt nachstehender Einschränkungen genehmigt.
2. Die Genehmigung für das Naturschutzgebiet betreffend die Grundstücke Parzellen Nrn. 2387 und 2389 wird zurückgestellt.
3. Die Genehmigung hinsichtlich Art. 12 Abs. 2 zweiter Satz und Art. 13 Abs. 3 zweiter Satz wird unter dem Vorbehalt eines Rückzuges in einem späteren Zeitpunkt erteilt.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Baudepartement
des Kantons St. Gallen
Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger,
Regierungsrat

Beilagen:

- Schutzverordnung samt Plan
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- Volkswirtschaftsdepartement
- Departement des Innern, Kulturpflege
- RF/BD